

1. Wechselproteste sowie Zins- und Dividendenscheine zulässig.
2. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt »Protêt« oder »Protêt immédiat«.
3. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Wechselproteste, Zins- und Dividendenscheine zulässig.
4. Nur nach bestimmten Orten. Lose ausw. Lotterien nicht zulässig.
5. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk »à protest« auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Nach Algerien nur nach bestimmten Orten.
6. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt wird, Vermerk »payable en monnaie métallique« erforderlich. Alle auf Inhaber lautenden Werthpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien u. s. w. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk »Protêt« oder »Protêt immédiat« auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
7. In der Aufschrift angeben: »Oesterr. Postamt« oder »Bureau de poste autrichien«.
8. Wechselproteste werden vermittelt. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Werthpapiere zulässig.
9. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
10. Nur nach bestimmten Orten.
11. Nur nach bestimmten Orten zulässig.
12. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste, Zins- und Dividendenscheine zulässig.
13. Nur nach bestimmten Orten. Alle Postaufträge sind an das Postamt Lissabon oder Porto (Auskunft hierüber geben die Postanstalten) zu adressieren.
14. Nur nach bestimmten Orten. Zins und Dividendenscheine, abgelauene Werthpapiere zulässig.
15. Lotterieloose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk »Zum Protest« oder »Sofort zum Protest« zulässig. Postaufträge mit Vermerk »Zur Schuldbeitreibung« werden an besondere Beireibungsämter weitergegeben. Protestvermerke u. d. Verm. »Zur Schuldbeitreibung« sind auf die zu protest. u. s. w. Anlagen zu setzen: Zins- und Dividendenscheine u. s. w. zulässig.
16. Alle auf Inhaber lautenden Werthpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien, ausgeschlossen.
17. a. u. b. c. Zins- und Dividendenscheine etc. zulässig.
18. In der Aufschrift der Postauftragsbriefe muss hinter dem Bestimmungsort der Vermerk »Oesterreichisches Postamt« oder »Bureau de poste autrichien« hinzugefügt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
19. Nur nach bestimmten Orten.

E. Packetsendungen.

I. Pakete ohne angegebenen Werth und Pakete mit Werthangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

im Gewichte	bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 150	über 150
	Zone 1 Pf.	Zone 2 Pf.	Zone 3 Pf.	Zone 4 Pf.	Zone 5 Pf.	Zone 6 Pf.
bis 5 kg einschliesslich	25	50	50	50	50	50
für jedes weitere Kilogramm mehr	5	10	20	30	40	50

Für unfrankirte Pakete bis 5 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht

aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, die in irgend einer Ausdehnung 1 m überschreiten, oder die in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen 1/2 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder die bei der Verladung einen unverhältnissmässig grossen Raum, bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanz- und Gesträuchen, Käfige leer oder mit lebenden Thieren, leere Zigarrenkisten in grossen Bündeln, Hühnerhälften oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kindervagen), Spinnräder, Fahrräder und dergl.

Für die Begleitadresse zu Paketen wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die Packetsendungen sind **thunlichst zu frankiren**.

B. Für Pakete mit Werthangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Werthangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.). 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Theil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. Dringende Pakete müssen frankirt sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigem Eilbestellgeld 1 Mk.

II. Frankirte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.

Vorbemerkungen. Die Tarife sind fortwährend Berichtigungen unterworfen. Auskunft hierüber erhalten die Postanstalten. Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im Allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben. Bei Packetsendungen nach dem Auslande, für deren Weiterbeförderung sich mehrere Wege darboten, ist sowohl auf den Sendungen selbst, als auch auf den Packetadressen der Weg genau zu bezeichnen, auf welchem die Sendungen dem Bestimmungslande zugeführt werden sollen. Weitere Auskunft, insbesondere wegen der zulässigen Ausdehnungsgrenzen, Zulässigkeit von Werthangabe, Nachnahme, Sperrgut, Stückschneide, wegen der Beförderungsweg, sowie wegen der Verpackung erteilen die Postanstalten.

Die Vorausbezahlung des Portos bildet die Regel. Pakete nach

Bosnien-Herzegowina und Sandshak Novibazar (ausschl. der Eilpakete), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (ausschl. der Eilpakete und dringenden Pakete) sowie nach Luxemburg (ausschl. der Nachnahme-Pakete und der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankirt abgesandt werden.

Ueber »Post-Frachtstücke« nach dem Auslande (Packetsendungen, die den Bedingungen für »Postpakete« nicht entsprechen), erteilen die Postanstalten Auskunft.

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender (im Verkehr mit einigen Ländern auch nachträglich), sowie das Verlangen der Eilbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Bestimmungsland	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen		Bestimmungsland	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen	
	bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	Zahl	Sprache		bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	Zahl	Sprache
1. Aden	5	3.—	2	d. o. e.	28. China:	5	1.60—2.40	2	d. e. o. f.
2. Algerien	5	1.20	3	f.	a) deutsche Postanstalten	5	1.80—2.60	2	c. o. f.
3. Angola	5	3.00	2	f.	b) japan. Postanstalten	5	1.60—3.—	2	d. e. o. f.
4. Argentinische Republik	5	2.20—3.40	3	d.	c) brit. Postanstalten	5	1.60—3.—	2	d. e. o. f.
5. Ascension	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	d) indochin. Postanstalten, über Frankr.	5	2.95	3	f.
6. Azoren	5	1.80	2	f.	29. Columbien	5	2.20—4.85	3	d.
7. Bahama-Inseln	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	30. Comoren	5	2.80	3	f.
8. Belgien	5	—80	2	f.	31. Corica	5	1.20	2	f.
9. Bermuda-Inseln	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	32. Costa-Rica	5	1.60—2.40	2	d.
10. Bolivien	3	3.20—4.—	5	d.	33. Cuba	5	1.60—2.40	2	f.
11. Bosnien-Herzegowina und Sandshak Novibazar	5	1.60—1.20	3	d.	34. Cypern	5	2.40	3	f.
12. Brasilien	5	4.—	2	f.	35. Dänemark m. Faröer, Grönland, Island	5	—80	2	d.
13. Britisch-Betschuanaland	5	4.60—20.60	2	d. e. o. f.	36. Dänische Antillen	5	1.60—2.40	2	f.
14. Britisch-Guyana	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	37. Dahomey u. zugeh. Gebiete	5	2.80	3	f.
15. Britisch-Honduras (Belize)	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	38. Deutsch-Neu-Guinea	5	1.60—2.40	2	d.
16. Britisch-Indien mit Birma u. d. Andamanen-In.	5	3.80	2	d. o. e.	39. Deutsch-Ostafrika	5	1.60—2.40	2	d.
17. Britisch-Nord-Borneo	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	40. Deutsch-Südwestafrika	5	2.40—3.20	3	f.
18. Britisch-Ostafrika m. Uganda	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	41. Ecuador über Hamburg	5	2.—3.20	3	d.
19. Britisch-Somaliland	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	42. Egypten m. Egypt. Sudan	5	1.80	3	f.
20. Brit.-Westindien	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.	43. Elfenbeinküste	5	2.80	3	f.
21. Britisch-Centralafrika	5	2.60—4.60	2	d. e. o. f.	44. Erythraea	5	2.60	3	f.
22. Bulgarien mit Ostrumelien	5	1.80	4	f.	45. Falkland-Inseln	5	1.60—3.60	2	d. e. o. f.
23. Canada	5	2.20—5.40	2	d. e. o. f.	46. Fidji-Inseln	5	3.00—7.80	2	d. e. o. f.
24. Cap-Kolonie (einschl. Betschuanaland (Kolonie), Walischbay)	5	2.20—8.60	2	d. e. o. f.	47. Finnland a) über Schweden	5	2.20—2.40	2	d.
25. Cap-Verdische Inseln	5	3.00	2	f.	b) direct zur See	5	1.40	2	d.
26. Ceylon	5	2.20—3.—	2	d. e. o. f.	48. Frankreich mit Monaco, dir über Belgien	5	—80	2	f.
27. Chile	5	2.40—3.20	3	d.	49. Franz. Guinea	5	2.—	3	f.
					50. Französisch-Guyana	5	2.80	3	f.

Zeitige Aufgaben an die Redaction, Neuerwall 26/28 I., erbeten.